



# Vorrede

An

## Den Leser.

**A**chdeme das Heil. Römische Reich Teutscher Nation / und die darein gehörige Chur-Fürsten und Stände / von einigen neueren Seculis her / durch Hülffe ein und anderer Glorwürdigsten Kayser / von dem bekandten Faust-Recht ab- und zu cultivirung mehrern innerlichen Friedens gebracht / auch zu solchem Ende der dißfalls constituirte Landfrieden ordentlich publicirt / und zu maintenirung desselben / eines Theils / das weitere höchste Reichs-Gericht der Kayserlichen und Reichs-Cammer / umb allenfalls die gegen ein-ander habende Strittigkeiten / per viam judicialem, auch daselbst austragen zu können / eingeführt; Andern Theils aber das weitläufftige Corpus des Reichs / der bequemlicheren expeditionen halber / in gewisse particulas, anfangs in Sechs / und dann nachgehends Zehen Craysen eingetheilt worden / Hat man in solchen Craysen angefangen darauff bedacht zu seyn / wie nicht allein der innerliche Ruhestand des Reichs / vermittelst ein und anderer guter Verordnungen / erhalten / sondern auch sambtliche Chur-Fürsten und Stände / gegen allen auswärtigen Gewalt gesichert werden möchten: Under solchen aber hat besonders der Löbl. Schwäbis. Crayß / seine aufrichtige und patriotische Sorgfalt mehrmalen hervor leuchten lassen; Dann obwoh-  
len auch noch vor Aufrichtung der Zehen Craysen / man  
X  
dieser

## Vorrede.

dieser Enden durch den berühmten Bund in Schwaben/  
das Seinige/ pro conservandâ quiete publicâ, allezeit  
mit bengetragen / so ist jedoch in folgenden Zeiten / als  
sich ermeldter Schwäbische Bund / nach seiner letzten  
in Anno 1522. zu Ulm beschehener eilff-jährigen Erstre-  
ckung / nicht zwar / wie einige Scribenten darvor halten/  
durch Verordnung Ih. Kayserl. Maj. sondern aus ei-  
gener convenienz der Affocurten / dissolvirt / und solcher  
gestalt in A. 1533. seine Endschafft erreicht / dieses heilsame  
Werck / under der Absicht / auff eine mehrere gemeinsa-  
mere Zusammensetzung / der in diesen Crayß gehöriger  
Reichs-Glieder / mit höchstem Fleiß getrieben worden;  
Sintemahlen nachdeme so wohl wegen geschehener  
Spaltung in der Religion / als anderer Civil Vorfal-  
lenheiten / sonderlich wegen der darzwischen gekommener  
Achts-Erklärung Herrn Marggraff Albrechts / so in  
Anno 1553. erfolgt / die motus in Imperio, wie anderer  
Orthen / also auch in diesem Crayß / ein fast gefährliches  
Aussehen gewonnen / auch die in An. 1547. und 1548.  
in den Crayß geschickte Kayf. Commissarii, welche die  
einiger massen dissociirte Gemüther der Fürsten und  
Stände / wiederum in ein näheres vinculum, nach  
Maßgaab der letzten Schwäbischen Bunds-Verfas-  
sung / zu bringen getrachtet / und zu solchem Ende ver-  
schiedene projecten und Vorschläge ins Mittel gebracht  
haben / in ihrer intention keines wegs reussiren können/  
hat man endlich / consilio maximè salutari, ab intra sein  
Bestens zu befördern gesucht / Anerwogen des Herrn  
Bischoffen zu Costanz / und Herrn Herkogs  
zu Württemberg / als dieses Crayßes beyder Aus-  
schreibender Fürsten / Hochfürsil. Gnaden / und Hochf.  
Durchl. Ihre ruhmwürdigste officia darunter stattlich  
vorgekehret / insonderheit aber des damals regierenden  
Herrn Herkog Christoffs zu Würtemb. Drl.  
denen zu Ulm / Menise Marcio, Anno 1554. versammlet  
gewesenen Crayß-Ständen / nach Dero Friedliebendem  
Gemüt / nicht allein eine nähere Zusammensetzung / unter  
sich /

## An den Leser.

sich/ zu mehrerer Befestigung des Kayserl. Landfriedens/  
und Abhaltung eufferlichen Gewalts / eingerathen/  
sondern noch weiters dahin angetragen / daß nach sol-  
cher unter allen Gliedern des Craynes stabilirten mu-  
tuellen defension, und innerlichen Verfassung/ auch die  
demselben angränzende Bayrische / Fränckische und  
Rheinische Crayß / zu gleicher Verständnus unter sich  
selbsten so wohl/ als associrung mit dem Schwäbischen  
Crayß/veranlasset werden mögten/ welches alles denen  
versammelten sambtlichen Ständen wol beliebt hat:  
massen man auch bey Beschluß solchen Convents, sich  
dahin allerseits verglichen/ daß von einem so importan-  
ten und des gesanten Reichs Wohlwesen berührendem  
Consilio, denen Gesandten der sambtlichen Herrn  
Rheinischen Chur- Fürsten / welche zu Bruchsal am  
Rhein / wegen execution der Brandenburgischen  
Nchts- Erklärung/ auff eingelangtes Kayserl. Mandat,  
damahl in deliberation gestanden/ durch eigene Gesand-  
schafft part gegeben werden solte/ allwo die Sach gleich-  
falls ihre gute approbation gefunden / die mehrere Ein-  
richtung aber auff den nechsten Wormsischen Convent  
differirt worden ist.

Hierauff hat man zu besserer præparirung des  
Wercks / bey dem / Menste Aprili, 1554. nach Ulm aus-  
geschriebenen Convent der Stände des Schwäbischen  
Craynes/ ein ausführliches Bedencken / wie dessen  
membra einander mit Hülff zu Handhabung  
des Landfriedens verpflichtet werden mögten /  
verfaßt / und in folgender menste Julio wiederumb be-  
schehener Versammlung / in weitere Berathschlagung  
gezogen / aus denen vornehmsten capitibus der letzten  
Schwäbischen Bunds- Verein/ vorbemeldten Auffsatz/  
sub titulo, eines Bedenckens/ die Handhabung  
des Kayserlichen Land- Friedens betreffend /  
in weitere extention und Ausführung gebracht / mithin  
von Bestellung eines Obristen Hauptmanns in jedem  
Crayß.

## Vorrede.

Graß/ so mit dem Schwäbischen sich associren würde/  
und daß denenselben 6. Kriegs-Rath bengeordnet / so  
dann die ganze Miliz und das Artiglerie. Wesen wohl  
reglirt/ die alte Ordnungen des Schwäbischen Bundes/  
von dem Glockenschlagen und Racheilen zu frischer  
That/wieder in Gang gebracht/ auch zu des Volcks Un-  
terhalt gewisser Umblagen mit Römer-Monathen sich  
verglichen werden mögte / einen eventual-Schluß ge-  
macht/mit so grossem applausu, daß sambtliche Fürsten  
und Stände / hohe und niedrige / Ihre einzige conser-  
vation darinn / als einem medio salutis civilis adæqua-  
to gesucht / und die einmahlige effectuierung bey dem  
Wormbsischen Convent eusserst recommendirt haben/  
wie dann wolmericirt das votum hiehero zu inseriren/  
welches der Hochwürdigste Fürst / Herz Otto / Car-  
dinal und Bischoff zu Augspurg / auch Probst  
zu Ellwangen / durch seine damahlige Abgesandte/  
Herz Cunrad Braun / Canklern / und Herz  
Lucam Landraß beede der Rechten Doctores, in  
„ dem Graß-Rath ablegen lassen: Es seye gewislich  
„ aus keiner andern Ursach erfolgt / daß bißhero dieser  
„ Graß / oder desselben Stände und Glieder / etwa  
„ Schaden empfangen / dann daß keine solche einhellige  
„ Zusammensetzung und guthertziges Vertrauen unter  
„ denen Ständen gewesen: Die Ordnungen des Land-  
„ Friedens seyen heilsam und wol versehen / auch sein in  
„ die Feder und auff das Papier gebracht / aber es habe  
„ bißhero allwegen an der execution, wie männiglich  
„ bewußt / gefehlet / welches allein daher kommen / daß  
„ die Ständ unter einander zertrennt / kein Vertrauen  
„ zusammen gehabt / und nicht gewußt / was sich ein jeder  
„ gegen dem andern getrossen solle: Nun wäre durch  
„ Württemberg ein solcher Weg und Mittel für geschla-  
„ gen / daß wo solcher Fall sich künfftig zutragen sollte/  
„ und man sich dergestalt zusammen thäte / daß ein jeder  
„ wüßte / was er sich gegen dem andern hätt zu getrossen /  
und

## An den Leser.

und dieser Crayß wüßte / wie er und ihm geschaffen /  
solchem Unrath leichtlich zu begegnen seyn würde / daß  
gewißlich anderst nicht möge zusammen kommen wer-  
den / sonderlich / wann man sich mit denen mehreren  
Ständen un̄ Hauptern / als denen Chur-Fürsten / und  
andern Genachbarten Crayßen / in solche gutherzige  
Vergleichung möchte begeben ꝛc.

Wie nun / mense Augusto, selbigen Jahrs / der  
Wormbsische Convent seinen Fortgang gewonnen / also  
sind daselbst verschiedene Gesandte / von dem Churfürstl.  
Rheinischen / Fränckisch-Schwäbisch- und Ober-Rhei-  
nischen Crayß zusammen gekommen / welche den ex parte  
Suevici Circuli gethanen Vorschlag / wegen näherer  
Verständnus einiger benachbarter Crayß / in weitere  
reflexion gestellt / ein und anders / wiewol in blosser Ge-  
neralität / zum Recels gebracht / und ferners einen All-  
gemeinen Convent aller zehen Crayße / als welche nach  
der Herrn Churfürsten am Rhein bedencken / in eine ge-  
meine association gezogen werden solten / obwohlen an-  
dere dergleichen mehrere extension vor allzuweitläuff-  
tig / und dem darben vorgesezten scopo in etwas hinder-  
lich / ansehen wolten / nacher Franckfurt am Mayn ver-  
anlasset haben.

Inzwischen wurde im September von Seiten dieses  
Crayßes ein Convent nacher Ulm ausgeschrieben / auff  
welchem man / zu facilitirung der zu Franckfurt bevorste-  
henden consultation, alle capita, worauff dergleichen  
Verständnus gestellt werden sollen / von neuem revidi-  
ren / und in einen anderwärts Aufsatz / oder Bedencken  
des Schwäbisch. Crayßes Zusammensetzung /  
zu Handhabung des Kayserl. Land-Friedens /  
bringen lassen: welcher dann auch zu Franckfurt produ-  
cirt worden / allwo im Monath November von dem  
Churfürstl. Rheinischen / Oesterreichischen / Burgundi-  
schen / Fränckischen / Bayrischen / Schwäbischen / Ober-  
Rhei-

## Vorrede.

Rheinischen / Niederländischen Westphälischen und Nieder-Sächsischen Granz / zerschiedene Gesandtschaften eingetroffen / und haben die mehrere Granz / nachdem sie in etlichen Privat-Congressen das ganze Werck mit allen seinen momentis wohl erwogen / eine ausführliche / auff alle Zehen Granz eingerichtete / so genannte Ordnung und Erklärung der Execution und Handhabung des Kayf. Land-Friedens / verfaßt / und in dem Recels den allerseitigen Verlaß dahin genommen / daß solches project bey nechstem Reichs-Convent zu Augspurg auff das Tapis gebracht / mittler Zeit aber sich bey anstellenden particular-Granz-Versamblungen super modo consultandi näher vernommen werden sollte: Und hat dieser Aufsatz / welcher aus dem Fürstlichen Württembergis. Vorschlag ursprünglich hergeflossen / zu der Allgemeinen Reichs-Granz-Execution den ersten Grund-Stein gelegt.

Diese Ordnung hat verschiedene capita, von gemeiner und particular-Handhabung des Landfriedens Wahl- und Constitution der Granz-Obersten / denen selben zugeordneter Råth / dero Besoldung / Pflicht / Gewalt / Ambt und Stimmen / von jedes Granzes Hülff und Anlag; Besoldung und Musterung der Kriegs-Leuth / Geschütz / Artiglerie und Munition, vom Glockenschlagen und Streiffen / von denen gardenten und Herrenlosen Knechten / von Bergadderung und Aufwicklung / von der Wahl und Verordnung zweyer General-Obristen / über die Obristen aller Granz / und dero deputirten Råth / von ihrem Unterhalt / Pflicht / Ambt und Gewalt / so dann von Concurrantz der Reichs-Ritterschafft / und anderer eximirter Stånd / in sich gehalten / welche alle bey dem in A. 1555. zu Augspurg gehaltenem Allgemeinen Reichs-Convent in weitere reife Deliberation öffters gesetzt / und durch die daselbst ergangene Constitution, besag Reichs-Abschieds / nicht allein der Religions-Fried auff solchen Puncten befestiget / sondern auch durch die von gesamtem Reich mitbelieb-

## An den Leser.

beliebte Wahl der Granz-Driben/und andere heilsame Dispositiones des Franckfurtischen Granz-Convents, die Executions-Ordnung eingeführet / auff dieselbe / als eine Grund-Säule / Pax imperii publica fundirt / und gesambte Reichs-Granz mehrere unter sich zu gemeiner defension und Rettung / bey ausbrechendem inner- und eusserlichen Gewalt / verbunden worden.

Weilen aber ein so grosses Werck / nicht auff einmal bey solcher Reichs-Versammlung / zu seiner vollkommenen Consistenz, quoad singulas circumstantiarum in diversis Circulis rationes, gebracht werden können / sondern ein und anderer Punct / welcher in dem Augspurgischen Reichs-Abschied nicht dispositive determinirt / eines jeden Granz weiterer Veranstellung / nach dessen eigener convenienz, überlassen werden müssen / hat man Seiten des Löbl. Schwäbischen Granzes / die fernere deliberationes, wegen Bestellung eines Granz-Driben / welches Ambt die einhellige Stimmen der Granz-Stände / Herrn Herzog Christoffs zu Württemberg / Durchl. damahls auffgetragen haben / so dann der deputirten Rät / dero Sold und Unterhalt / neben andern mehrern Puncten / in verschiedenen Granz-Conventen / nahmentlich zu Siengen mense Februar. An. 1556. wie nicht weniger zu Ulm / mense Martio & Augusto ejusdem Anni, insonderheit auch mit Löbl. Ritterschafft wegen dero concurrenz in solchen Verfassungs-negotio, darunter viele Conferenzen mit einander gepflogen worden / eyfferigst fortgesetzt / biß in An. 1559. nach dem zu Augspurg weiters gehaltenem Reichs-Convent / und anben beschehener Verbesserung solcher Executions-Ordnung / zu End ermelten Jahrs / mit Ernst in das Werck gegriffen / und / weilen man bey so vergeblich mit der Ritterschafft / folgende 1560. und 1561. Jahr / angeslossenen Tractaten / an dero conformität und näheren Beytritt / allerdings gezeiffelt /

## Vorrede.

felt/endlich zu Anfang des 1562. Jahrs/ eine eigene/ auff  
obberührte Augspurgische Reichs- Constitutiones de  
An. 1555. und 1559. vornehmlich gegründete/ Crayß-  
Verfassung und Executions- Ordnung /  
welche von Ihro Kayserl. Maj. als deroselben Fürsten  
und Stände zuvor in A. 1561. von ihrem Vorhaben  
apertur gethan/ durch ein besonders Kayf. Rescript vom  
15. Febr. 1562. die allergnädigste approbation erhalten/  
verfertiget/ und zu Ulm/ Montags den 22. Novemb. A.  
1563. durch einhelligen Schluß verabschiedet und besie-  
gelt/ darauff in den Druck gebracht / und deren Exem-  
plarien unterm 10. Martii A. 1564. Ih. Kayf. Maj.  
so dann auch denen übrigen Reichs- Crayßen/ zugeschieft  
worden / und ist dieses alles geschehen / mit dem festen  
Vorsatz / daß sothane Crayß- Verfassung ein  
beständig immerwährendes Werk seyn/ und  
für und für in diesem Crayß gehandhabt wer-  
den solle / wie aus denen d. d. 13. Jul. und 18. Nov.  
A. 1563. errichteten Crayß- Abschieden deß mehreren zu  
ersehen ist : Allermassen dann auch solche intention,  
occasione der im Aug. An. 1569. nacher Ravenspurg  
geschickter Kayserlichen Commissarien / und dahin in-  
vitirter etlicher nechstgelegener Crayß- Ständ / in der  
Absicht / unter sich eine absonderliche nähere defension  
in subsidium der Crayß- Hülff / in casu periculi und  
biß man selbige zur Hand bringen könnte / mit einander  
zu errichten/ genugsam hervor geleuchtet / da derselbigen  
Ständen Rätth und Abgesandten/ alles nur ad referen-  
„ dum genommen / mit Vermelden / daß ihnen nicht  
„ gebühren wolle/ ohne der andern Stände Vorwissen/  
„ sich in eine sondere Bündnus einzulassen / welches  
auch/ da es bey dem im Sept. ejusdem Anni gehaltenen  
Allgemeinen Crayßtag/ vorgekommen/ vor Löblich gethan  
zu seyn erachtet/ und darauf einhellig geschlossen worden/  
„ daß/ wie Sie/ Fürsten und Stände/ nun eine gute Zeit  
„ hero in so freundlichem und gutherzigem Vertrauen  
einig



## An den Leser.

einig und freundlich beyeinander geseffen / auch zu Er-  
haltung des Religion- und Profan-Friedens / und  
anderer derselben Satzungen und Ordnungen jeder-  
zeit gut und treuherzig zusammen gesezt; also sie auch  
gedächten/solches hinsüro/und sonderheitlich bey die-  
sen sorgsamem Zeiten / so viel desto mehr ohnabgeson-  
dert zu thun/ und unzertrennt bey einander zu verhar-  
ren und zu verbleiben / und hat man fast eben auff solchen  
Schlag / da in An. 1570. auff dem Reichs-Tag zu  
Speyer / abermahlen von Verbesserung der Executi-  
ons-Ordnung gehandelt / und der daselbst abgefaste  
Schluß jedem Crayß-Obristen zugeschickt/und sie dem-  
nenselben nachzukommen/ erinnert worden/ bey dem im  
Martio An. 1571. zu Ulm gehaltenen Crayß- Convent  
die Wieder-Antwort eingerichtet: Daß gleich nach  
gehaltenem Reichs-Tag An. 1555. und damals ver-  
glichenem Religion- und Profan-Frieden/ auch Execu-  
tions-Ordnung/ sich die Ständ dieses Crayßes in sol-  
che freundliche und vertrauliche Vergleichung und  
Verfassung miteinander begeben / dieselbig auch mit  
ihren Secret Insigeln corroborirt / und Ihro Kayf.  
Majest. Herrn Rattern / Ferdinando / ein gedruckt  
Exemplar überschickt hätten/ darüber Ihro Kayserl.  
Majest. ein allergnädigstes Gefallen und Vergnü-  
gen gehabt/wie dann zugleich die andere benachbarte  
und anreimende Crayß dessen auch nothdürfftig in  
Schriften berichtet/ und nicht zweiffelten/ Ih. Kayf.  
Maj. dessen auch allergnädigst wissen haben und  
tragen. Und in solcher guten Bereitschaft und Ver-  
fassung stünden Sie/ die Crayß-Stände / noch heuti-  
ges Tags / wie sie dann mit Gottes Gnad auch also  
unter und mit einander hinsüro beharlichen zu ver-  
bleiben/solche zu continuiren/ und jederzeit/ was den-  
selbigen die Reichs-Abschied deswegen aufflegen/  
zu vollstrecken begehrtten. Welches abermahlen in An.  
1577. fast in gleichen formalibus wiederholt/und gegen  
Ih. Kayf. Maj. denuo declarirt worden ist. Auf wel-  
chen principus man auch ferner bestanden. Und obwolen  
X X X  
aller-

## Vorrede.

allerhand impedimenta dan und wann darzwischen gekommen/ daß Fürsten und Ständ dieses Crayßes / den effect dieser Verfassung nicht allezeit unter sich plenarie genießten können/ da bekantter massen / die particular-Bündnissen/der Union und Liga, welche sub initium hujus seculi entstanden/ den einen Theil dahin / den andern dorthin gezogen/auch in dem nachgefolgten dreißig jährigen Krieg/pro infelicitate illorum temporum, fast jedermann in dem Crayß den Meister gespüht/ so haben dannoch die Stände dieses Crayßes/bey reifferem und ohnpassionirtem Nachdencken/immerdar verspürt/ und wohl begriffen / daß durch kein anderes zulänglicheres Mittel/ als durch restabilirung der Crayß-Verfassung/ und deren nützlicher Gebrauchung / zu des gesambten Crayßes Sicherheit/ ihnen geholffen werden könne/ wie solches die ausgeübte Crayß-Acta von An. 1622. bis 1628. so dann von An. 1650. 1651. 1652. wohin man sich der Kürze halber referirt haben will / satßsam bezeugen : gestalten auch damahls auff einem Allgemeinen Convent diese restabilirung geschlossen/ An. 1664. einige Troupen zu Hülfß Ihro Kayf. Maj. gegen den Türcken würcklich abgeschickt / und in dem Crayß-Abschied vom  $\frac{15}{25}$  Novemb. 1669. ein gleiches / super necessitate hujus consilii, mit mehrerem besättiget worden.

Es ist zwar nicht zu läugnen / daß man damahls die Sach noch nicht wiederum in dem Crayß zur perfection gebracht/ aus Ursachen/ weilen man den Ausgang derer in Comitiiis Universalibus selbiger Zeiten reassumirter deliberationen, in puncto securitatis publicæ, erwarten wollen / umb alsdann/ was wegen der Allgemeinen Reichs-Verfassung geschlossen werden mögte / proportionabiliter bey diesem Crayß in den Effect zu setzen/ gestalten dann auch den  $\frac{2}{19}$  Apr. Anno 1681. zu Regenspurg/in dem Fürsten-Rath/auf eine Allgemeine Reichs-Verfassung von 60000. Mann / der Schluß ausgefallen/weilen man aber in dem Churfürstl. Collegio allein

## An den Leser.

lein auf 40000. Mann concludirt, in gleichem bey der  
Sach selbst es insgesambt sehr langsam daher geganz  
ge/vielleicht auch per artificia hostium Imperii viel dar  
zu contribuirt worden/dasß aus dem ganzen univertal-  
Werck ja nichts werden möge/so hat man es wiederumb  
auff particular-Tractaten ankommen lassen / und ist be-  
fandt/ was deßfalls zu Cassel/ mense Jan. An. 1682. zu  
Laxenburg mense Jun. ejusdem Anni, und zu Augspurg  
An. 1686. vor Conjunctions. und Unions-Recels ge-  
schlossen worden.

Gleichwie aber der in An. 1683. eingefallene Tür-  
cken-Krieg/diesen Löbl. Schwäbischen Crayß/ auff seine  
Verfassung mit mehrerem Ernst bedacht zu seyn/ animi-  
ret/allermassen auch die damahls geworbene Regimen-  
ter Ihro Kayserl. Maj. zu Hülff nacher Ungarn in zer-  
schiedenen Campagnen abgeschickt worden; also hat hin-  
gegen der in An. 1688. darauff erfolgte Französische  
Reichs-Krieg/ Fürsten und Ständen die Augen voll-  
kommen eröffnet/ wie höchst-nöthig es sey/ eine stärckere  
Mannschafft/zu dieses Crayßes defension, welches mit-  
hin zu deß gesambten Reichs mehrerer Sicherheit ge-  
reichen würde/auffzustellen/sonderlich da man erwogen/  
un per experimenta allschon gelernet hatte/was vor ein  
beschwehrlicher Laß / und dabey dannoch nicht gar zu si-  
chere Bedeckung es sey/ auff die alleinige anderwarte  
Auxiliar-Trouppen sein Heil ankommen zu lassen/ dabe-  
ro man dann mit dem / fast in pari causa gestandenen/  
Löblichen Fränckischen Crayß / in alt-hergebrachtem/  
Freund-nachbarlichem Vertrauen/ verschiedene Confe-  
renzien, super communi securitate, gepflogen/und sich  
endlich durch einen mutuellen Associations-Tractat,  
dahin gegen einander verbunden / daß jeglicher Crayß  
seine auff den Beinen habende Trouppen biß auf 12000.  
Mann verstärcken / und durante bello zu beyder Löbl.  
Crayse gemeinsamer defension underhalten / auch im  
übrigen man einander communibus consiliis & auxi-  
lus bestmöglichst secundiren soll: Welches dann so gleich/  
wie

## Vorrede.

wie saur und schwehr es auch Fürsten und Stände / als welcher Lande allschon von Feinden und Freunden so grossen respective Brand / Raub und Plünderung / irregulaire March und Contremarche , Fouragirung / Cantonirungen / Refraichir - und Winter - Quartier / ausgestanden / und ihre Unterthanen fast in völligem Ruin sahen / bewerckstelliget / mithin durch solches corpo der 24000. Mann / welche nun etliche Jahr hero / gemeiniglich biß zu Ankunfft der in etwas entlegenen Auxiliar - Troupen / die erste Hitze der Feinde ausstehen müssen / das fundament ihrer bißherigen Bedeckung ge-  
leget worden.

Weilen man aber wohl gesehen / daß der Last sothanner Verpflegung dem Crayß / zumahlen bey jetzigem der Sachen Zustand / allzuschwer fallen dörfte / wosern man nicht durch Anrichtung einer rechtschaffenen Oeconomix Militaris, und Einführung scharffer Kriegs - Disciplin bey der Miliz / solches heilsame Vorhaben beförderte und erleichterte / als ist man nun etliche Jahr hero bey den Crayß - Conventen hauptsächlich darinn occupirt gewesen / daß ein und andere dahin collimirende Ordnungen und Reglementen begriffen / und in usum gebracht werden mögten.

Worzu dann von der Zeit an / als Ihro Kaiserliche Majestät Dero Herrn General - Lieutenant / Herrn Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baaden Hoch - Fürstl. Durchl. zu Commandirung der gegen den declarirten Reichs - Feind am Ober - Rhein operirenden Armée hierauff in das Reich gelassen / dieselbe / Ihrer pro publico, und zumahlen auch dieses Crayßes Bestem / davon Sie ein vornehmes Fürstl. Mitglied sind / tragender patriotischen Sorgfalt nach / ein grosses / sonderlich wegen restabilirung der guten alten Kriegs - Disciplin, mit bengetragen haben / wie ex terie derer in diesem Werck enthaltener Stücke von  
selbst

## An den Leser.

selbst erhalten wird. Und obwohlen noch ein und andere Ordnungen/in deren Verfertigung man annoch begriffen ist/ dermahlen abgehen/ so hat man doch mit Publicirung der bereits zum Stand gebrachten/ohne weiters zu warten/ fürgehen wollen/ indeme die übrigen zu seiner Zeit / per Modum Appendicis, leicht bengefügt werden können.

Die Ursachen aber/warum man solche des Löbl. Schwäbischen Craynes Alte und Neue Kriegs-Verordnungen und Reglementen in öffentlichen Druck zu bringen resolvirt hat/ bestehen in folgendem:

Erstlich / Weilen man observirt/ daß ein und andere Instituta dieses Craynes/und darunter auch der gemachte Crayns-Schluß/de alendo milite perpetuo, da und dorten/entweder aus nicht genugsamer/ von der Sachen Verlauff/habender Wissenschaft/ oder auch einiger invidiosen Bertrehung des dabey führenden Absehens/ mit etwas passionirten Augen haben angesehen werden wollen/ als hat man das ganze Werck / worauff sich sothane Crayns-Verfassung gründet/der Welt vorzulegen/ vor rathsam erachtet / damit jedermann die innocenti-um horum consiliorum, die einzig und allein auff die conservacion der Crayns / und mithin des gesambten Reichs/und deren Sicherheit/gegen allen unrechtmäßigen Gewalt/ abzwecken/ daraus erkennen/ und wie alles und jedes secundum Constitutiones, & leges fundamentales Imperii, eingerichtet / auch durch selbige authorisiret sey / von selbstem judiciren könne: Dañ wie Unsere Vorfahren allschon vor mehr als hundert Jahren Ihre Crayns-Verfassung / nach vorher gepflogener communication und reiffer Überlegung mit allen Zehen Craynsen / und der darein gehöriger Chur-Fürsten und Stände / auch gar Ihre Kayf. Maj. bengefügter approbation, wie aus der obigen Ausführung überflüssig zu ersehen/ zum Stand gebracht/ und zwar in der in-

( ) ( ) ( ) ( )

ten.

## Vorrede.

tion, das solche ein beständiges und immerwährendes Werk seyn solle/also ist dasjenige/was man heut zu Tag weiter thut / nichts anders / als eine continuation, solcher allschon publice approbierter consiliorum, und eine nähere determination der heutigen Kriegs-Manier/ und institutorum militarium, die bekantermassen/vonder Kriegs-Art der vorigen seculorum in vielen Stücken abgegangen / und in so fern neuer legum vonnöthen haben. Ja man könnte hieraus/ und vielleicht nicht ohnbillich schliessen/das weilen gleichwol die Executions-Ordnung und Grays-Verfassung/ eine von gesamtem Reich allschon in An. 1555. resolvirte Sach sey / das vielmehr die andere / so derselben nicht nachkommen / einiger massen zu tadeln seyn / als das man es denjenigen / so in Ihren Graysen sothane principia communia, in Conformität der Reichs-Satzungen / getreulich appliciren / quocunque modo verargen solte.

Zum Andern hat man betrachtet / das diejenige Grays-Conclusa, Recessus, und Dispositiones, welche allein geschrieben / fast nur denjenigen Ministris und Rätthen / welche von Fürsten und Ständen zu denen Grays-Affairen employrt sind / recht bekant gemacht / auch wohl per tractum temporis, sonderlich nach der alten Rätthe Abgang / leicht in Vergessenheit gebracht werden können / dieweilen aber dem publico daran gelegen / das sothane Reglementen / männiglich / so wohl der Fürsten und Stände / Bedienten und Underthanen / als der Militz / in frischem Gedächtnuß bleiben / damit ein jeder in vorfallenden occasionen wissen könne / was etwan seiner incumbenz sey / anbey man von denen nunmehr stabilirten / und per experientiam, vor guth und heilsam erkandten principiis, so leichter Dingen nicht abgetrieben / oder durch allerhand Künste abgeleitet werden möge / als hat man auch solchen Nutzen / durch diese publication zu erhalten gesucht. Und dann ferner

Zum

## An den Leser.

Zum Dritten verhofft/ daß etwa andere Lößliche  
Granz/ nach dem Exempel der beyden associirten Lößl.  
Gransen/ Francken und Schwaben/ ad paria consilia,  
pro securitate Imperij Communi, capessenda, angefriz-  
schet/ und sothane pro defensione horum Circularum  
errichtete Association, durch weiteren Beitritt / ver-  
mehret/ einfolglichen desto standhaffter/ und zu des ge-  
sambten Reichs stattlicher auffrecht Erhaltung vortrag-  
licher gemacht werden dörfte/ da man besonders ob-  
ducirter massen/ die alte Exempel der gesamten Granse/  
und die Specialere Application auf gegenwärtige Zeiten  
dieser beyden Gransen vor sich hat: Dañ es ist ja leicht zu  
erachten/ was dem gesambten Reich/und in particulari  
so vielen Chur-Fürsten und Ständen/ es vor einen an-  
sehnlichen Nutzen gebracht haben würde/ wann bey An-  
fang dieses leidigen Kriegs/ zum Exempel/ nur die  
sechs nechst am Rhein gelegene Granz in solcher Ver-  
fassung und Association gestanden wären! Wäre wol  
glaublich/ daß die Cron Frankreich so leichter Dingen  
mit dem Reich würde gebrochen haben?

Bierdtens so kan man auch hieraus / als einem  
Specimine sehen/ das in toto Imperio, der Punctus se-  
curitatis publicæ, oder die stabilirung eines militis per-  
petui, wann es ja in Comitibus Un/terfalsibus, wie einige  
davor halten wollen/ beständige difficultät geben solte/  
dennoch bey sambtlichen Gransen/ und also Circulariter  
zum Stand gebracht werden könte/welches in effectu so  
viel ist/ als wann es comitaliter geschehe/ an erwogen/ ja  
Ih. Kayf. Maj. so wol Dero Erblanden halber/ als ge-  
sambte Chur-Fürsten und Stände/ bey denen Circular-  
Handlungen auf solche Art concurriren/nur das in mo-  
do deliberandi ein kürzerer Weeg ergriffen würde/ und  
könte das resultat in jeglichen Granz/endlich ja durch einē  
förmlichen Reichs-Schluß leicht approbirt und genehm  
gehalten werden. Wie dann auch nach denen hie-  
bevor errichteten Reichs-fundamental-Gesetzen und  
Ord.

## Vorrede an den Leser.

Ordnungen / die Sach an und vor sich selbst wohl practi-  
cabel wäre/wann das Privat - Interesse dem publico al-  
ler Orthen nachgesetzt werden wolte / wiewohlen auch  
leicht zu erweisen wäre / daß das hier und da vermeinte  
privat-Interesse, in fine finali, gar kein Interesse, sondern  
allein das publicum Interesse auch vor das veritable  
privat-Interesse, in specie was den punctum securitatis  
publicæ, & militis perpetui in Imperio, betrifft / raison-  
nablement davon zu reden / zu æstimiren und zu halten  
seye: wie nicht weniger / daß die Allgemeine Reichs-  
Constitutiones nicht insufficient wären / salutem pu-  
blicam Imperij Eusq; singulorum Membrorū, nach sel-  
biger disposition und an Hand Gebung / zu bewürcken:  
und das einige Novaturientia Ingenia gar nicht wohl  
thun / wann sie ein und andere Satyrice, de statu Imperij  
Germanici, alio plane consilio & instituto olim scripta,  
nummehr auch gar in Partem disciplinæ juris publici  
Nostrī zu bringen / und dadurch die studirende Jugend/  
deren ein grosser Theil mit der Zeit / an Kayf. Chur- und  
Fürstl. Höfen / ad administrationē Reipublicæ gelanget /  
zu verführen suchen / durch welches allzuecktes Beginnen  
dem Statui Publico endlichē eben so ein grosser schade / als  
durch den Feind selbstē / zugezogen werden könnte / indem  
bekandt / was ex ignorantia vel perversa descriptione  
Status Reipublicæ vor schädliche Consilia entspringen  
önnen.

Es gehöret aber dieses an einen andern  
Orth. Datum den 25. Martii An.

1696.



Gines